



KOA 12.044/19-002

Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat II, bestehend aus der Vorsitzenden-Stellvertreterin Dr. Susanne Lackner als Senatsvorsitzende und den weiteren Mitgliedern Dr. Martina Hohensinn und Dr. Katharina Urbanek, über die Beschwerde von A gegen den Österreichischen Rundfunk (ORF) wegen Verletzung des ORF-Gesetzes wie folgt entschieden:

I. Spruch

Die Beschwerde wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984, idF BGBl. I Nr. 61/2018, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.

II. Begründung

1. Gang des Verfahrens und entscheidungsrelevanter Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18.07.2019, am 19.07.2019 bei der KommAustria eingelangt, erhob A (im Folgenden: Beschwerdeführer) Beschwerde gegen den Österreichischen Rundfunk (im Folgenden: Beschwerdegegner) wegen grober Verstöße gegen den öffentlich-rechtlichen Kernauftrag und gegen den Verhaltenskodex für journalistische Tätigkeiten. Die Beschwerde richtete sich im Wesentlichen dagegen, dass der Beschwerdegegner in einem am 05.07.2019 im Teletext veröffentlichten Beitrag in Zusammenhang mit Erhöhungen von Gagen für Aufsichtsratsmitglieder der ÖBB durch den ehemaligen Infrastrukturminister unrichtige Behauptungen bzw. unrichtige Informationen bereitgestellt habe.

In der Beschwerde wurden jedoch keinerlei Angaben zur Beschwerdelegitimation nach § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G gemacht.

Mit Schreiben vom 19.08.2019 richtete die KommAustria daher einen Mängelbehebungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG an den Beschwerdeführer, in welchem dieser aufgefordert wurde, binnen einer Frist von einer Woche entweder

1. vorzubringen, inwieweit er durch die behauptete Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt sei, wobei die unmittelbare Schädigung zumindest im Bereich der Möglichkeit liegen muss bzw. nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf; oder

2. Nachweise vorzulegen, dass er Rundfunkgebühr entrichte oder von dieser befreit sei, sowie eine Unterschriftenliste im Sinne des § 36 Abs. 2 ORF-G vorzulegen, durch welche nachgewiesen wird, dass die Beschwerde von mindestens 120 Personen, die Rundfunkgebühr entrichten oder von dieser befreit sind, oder mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird; oder
3. vorzubringen, inwieweit die rechtlichen oder wirtschaftlichen Interessen des Beschwerdeführers als Unternehmer durch die behauptete Verletzung berührt würden.

Der Beschwerdeführer wurde darauf hingewiesen, dass nach fruchtlosem Ablauf der Frist seine Beschwerde gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werde.

Der Mängelbehebungsauftrag wurde am 23.08.2019 zugestellt. Es langte bis zum heutigen Tag keine Stellungnahme des Beschwerdeführers ein.

2. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den vorliegenden Akten der KommAustria. Die Feststellung der Zustellung des Mängelbehebungsauftrages ergibt sich aus dem im Akt vorhandenen Rückschein.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-Gesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen.

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

Die Beschwerde des Beschwerdeführers enthielt im Hinblick auf die Beschwerdelegitimation keine Angaben dazu, auf welchen der unter § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-G genannten Gründe diese gestützt wird.

Auch nachdem ein Mängelbehebungsauftrag der KommAustria gemäß § 13 Abs. 3 AVG ergangen war, reichte der Beschwerdeführer bis zum heutigen Tag keine Ausführungen zu einer allfälligen unmittelbaren Schädigung gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G oder zur Beschwerdelegitimation gemäß lit. b oder c leg. cit. durch den behaupteten Gesetzesverstoß nach.

Die dem Beschwerdeführer aufgetragene Frist endete am 30.08.2019. Der Beschwerdeführer hat die ihm gesetzte Frist nicht genützt. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 12.044/19-002“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 19.09.2019

Kommunikationsbehörde Austria
Die Senatsvorsitzende

Dr. Susanne Lackner
(Vorsitzende-Stellvertreterin)